



Statuten des Vereins Club Alpbach Medica Verein zur Förderung und Entfaltung von Talenten

Go Alpbach - Go Future

§ 1 Bezeichnung, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Club Alpbach Medica“, Verein zur Förderung und Entfaltung von Talenten. Der Verein hat seinen Sitz in 1010 Wien und ist ein Nationaler und Internationaler Club im Sinne des § 3 der Statuten des „Club Alpbach für Europäische Kultur – International“.
- (2) In fachlicher Hinsicht umfasst der Tätigkeitsbereich dieses Vereines all jene Aktivitäten, die der Verwirklichung der in § 2 angeführten Mission, Vision, Ziele und Aufgaben sowie der Verwirklichung der in den Statuten des Vereins „Club Alpbach für Europäische Kultur – International“ nominierten Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene förderlich sind.
- (3) In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Tätigkeitsbereich auf nationaler und internationaler Ebene mit fachlichem Schwerpunkt „Gesundheits- und Sozialwesen“, mit Gründungsursprüngen in Wien und Oberösterreich.

§ 2 Vision, Mission, Zweck und Aufgaben

(1) Mission

- a) Wir unterstützen die aktive Mitgestaltung des Europäischen Forum Alpbach durch nationale und internationale talentierte Menschen des Gesundheits- und Sozialsystems
- b) Wir weiten den Gedanken des Europäischen Forum Alpbach auf die Gesundheits- und Sozialsysteme weltweit aus
- c) Durch unser jährliches Mentoring-Programm fördern und unterstützen wir Talente mit Zugang und Interesse an nationalen/internationalen Gesundheits- und Sozialsystemen im Kontext des Europäischen Forums behutsam und umsichtig bei ihrer Entfaltung

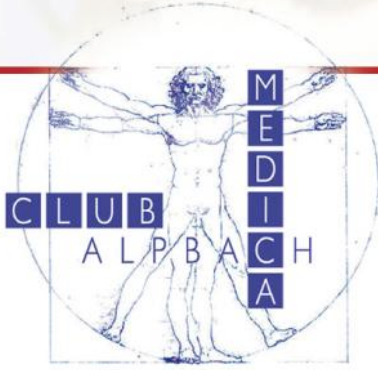
(2) Vision

- a) Europäisches Forum Alpbach: Fortbestand der „Idee von Alpbach“
- b) Gesundheits- und Sozialsystem: Gemeinsam für ein Gesundheits- und Sozialsystem mit Zukunft
- c) Club Alpbach Medica. Der Club ist ein geschütztes Forum, in dem jede und jeder aufgefordert ist, sich mit Umsicht und Behutsamkeit frei zu entfalten.
- d) Der Club regt zu Dialogen zwischen den verschiedenen Welten und Realitäten im Kontext der Gesundheits- und Sozialsysteme an.
- e) Der Club fördert aktives, gesellschaftspolitisches Engagement in Zeiten der Reformen und ermutigt zum Mitgestalten der Gesundheits- und Sozialsysteme mit Zukunft und schafft so Bewusstsein für eine sinnstiftende Weiterentwicklung dieser Systeme.
- f) Denken und Gestalten: Träumen von Utopien, die morgen Realität werden können.
- g) Die Mitglieder haben Mut zu sich selbst und sind offen für die Lebensrealität und verschiedenen Welten von anderen

(3) Zweck und Aufgaben

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- a) Der Club Alpbach Medica will, ausgehend von Zweck und Aufgabe des Club Alpbach Medica und in Anlehnung an die alljährliche Veranstaltung „Europäisches Forum Alpbach“
 - i. die Idee des Europäischen Forums Alpbach (EFA) fördern und beleben.
 - ii. ein Bindeglied sein zwischen dem EFA und den nationaler und internationaler Talenten des Gesundheits- und Sozialsystems.



- iii. Dabei sollen alle Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens in den Diskussions- und Gestaltungsprozess mit einbezogen werden. Solchermaßen steht der Verein sowohl für universitäre als auch außeruniversitäre Kreise offen.
- b) Unter der "Idee" des Europäischen Forums Alpbach versteht der „Club Alpbach Medica“ einzutreten für die Grundrechte der Menschen, für eine pluralistische Gesellschaft und dafür, die Ereignisse der Zeit kritisch zu beobachten und zu hinterfragen.
- c) Der „Club Alpbach Medica“ ist bestrebt,
 - i. mit dem EFA eine dauerhafte und sich gegenseitig befruchtende Partnerschaft einzugehen,
 - ii. sich in die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung des jährlich stattfindenden Forums einzubringen,
 - iii. unabhängig von den politischen Parteien zu sein und zu bleiben,
 - iv. an Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur umfassend interessierte Persönlichkeiten informieren und zu Stellungnahmen zu den Problemen unserer Zeit anzuregen,
 - v. in der Weiterentwicklung freier Gemeinschaften mitzuwirken,
 - vi. die internationale Zusammenarbeit zu fördern,
 - vii. die persönliche Freiheit, Kreativität und geistige Unabhängigkeit der/des einzelnen zu fördern,
 - viii. Stipendien für das jährliche Mentoring-Programm mit starkem Bezug auf das Gesundheits- und Sozialsystem im Kontext des EFA zu vergeben.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten, Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) Gründungsmitglieder
- b) Ehrengründungsmitglieder
- c) Mentee
- d) Ordentliche Mitglieder
- e) Da Vinci Zirkel
- f) Ehrenmitglieder

ad a) Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind alle physischen Personen, die vor oder gleichzeitig mit der Konstituierung des „Club Alpbach Medica“ dessen Mitglieder geworden sind. Der Status endet mit dem Ableben der Personen.

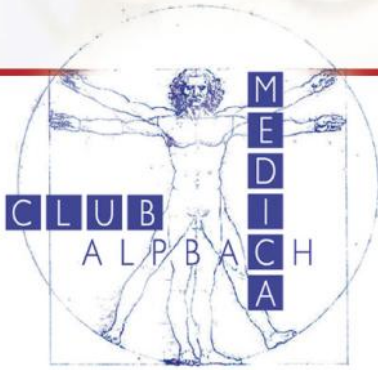
ad b) Ehrengründungsmitglieder

Ehrengründungsmitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die vor oder gleichzeitig mit der Konstituierung des „Club Alpbach Medica“ sich in besonderer Weise um die Gründung des Club verdient gemacht haben. Der Status endet mit dem Ableben der Personen.

ad c) außerordentliche Mitglieder/ Mentee

Stipendiatinnen und Stipendiaten des jährlichen Mentoring-Programms werden als Mentees bezeichnet. Sie haben den Status eines außerordentlichen Mitglieds für die Dauer von 1 Jahr. Die Auswahl der Mentees erfolgt nach den Kriterien unsere Mission, Vision und Clubwerte, basierend auf deren Lebenslauf und Motivationsschreiben sowie bisheriges und beabsichtigtes Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem.

Motivationsschreiben sowie bisheriges und beabsichtigtes Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem. Die Mentees können nach dem jährlichen Evaluierungsgespräch mit dem Vorstand in den Status der ordentlichen Mitgliedschaft aufgenommen werden.



ad d) ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein alle physischen Personen beitreten, die sich verpflichten,

- i. die Vereinszwecke zu fördern und
- ii. regelmäßig den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten sowie
- iii. nach dem jährlichen Evaluierungsgespräch mit dem Vorstand als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden.

ad e) Da Vinci Zirkel

Da-Vinci-Mitglieder werden beim jährlichen Evaluierungsgespräch oder anlassbezogen aufgrund außerordentlichen Engagements aus dem Kreis der Club-Mitglieder vom Vorstand in diesen Status vorgeschlagen und aufgrund ihrer aktiven nationalen und internationalen gesellschaftspolitischen Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem bei der jährlichen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt.

Die Da-Vinci-Mitglieder bilden den Da-Vinci-Zirkel. Der Da-Vinci-Zirkel zeichnet sich aus durch regelmäßige und aktive Teilnahme an den Club Abenden, enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand, erkennbares Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem. Da-Vinci-Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Der Mitgliederstatus im Da-Vinci-Zirkel erlischt bei Inaktivität oder grober Verletzung der Missionen, Visionen und Clubwerte. Das Erlöschen des Status wird im Vorstand beschlossen und dem Da Vinci-Mitglied sowie dem Da-Vinci-Zirkel mitgeteilt.

ad f) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind jene fördernden Mitglieder, denen auf Grund ihrer Verdienste um den Verein und seiner Zielsetzung, vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder

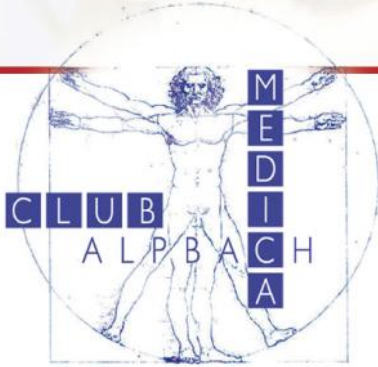
- a) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrengründungsmitglieder und Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und kooptierte Vorstandsmitglieder besitzen in der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive & passive Wahlrecht.
- c) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben mit denen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und durch zeitgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu unterstützen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- d) Sie haben die Vereinsstatuten sowie Clubvereinbarungen nach den jährlichen Evaluierungs-gesprächen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Außerordentliche Mitglieder sind aufgefordert sich aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens einzubringen. Sie sind berechtigt an der GV teilzunehmen, haben allerdings kein Stimmrecht.

(2) Aufnahme von Mitgliedern

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines jeden Mitgliedes endet mit dessen Ableben, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch einen dem Vorstand schriftlich bekannt zu gebenden Austritt oder durch Ausschluss gemäß § 3 Abs.(3c).
- b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich begründet erfolgen.



- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Club-Vorstand kann erfolgen, wenn
 - i. es den in § 2 angeführten Grundsätzen und Zielen grob zuwider handelt
 - ii. seine Mitgliedschaftspflichten und Rechte nicht nachkommt oder grob verletzt
 - iii. bei unehrenhaftem Verhalten
 - iv. Zuwiderhandelt der Clubvereinbarungen für Zusammenarbeit
 - v. bei wiederholter, nicht zeitgerechter Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz mindestens einmaliger Aufforderung (postalisch oder per Email).
- d) Der Ausschluss erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Davon ist das durch den Vorstand ausgeschlossene, ordentliche Mitglied zu informieren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Der Vereinszweck soll insbesondere auch durch die Zusammenarbeit mit dem „Club Alpbach für Europäische Kultur – International“ sowie den anderen nationalen und internationalen IGs und Clubs durch die wie folgt angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Als ideelle Mittel dienen:
 - i. Vorträge und Exkursionen (insbesondere zum jeweiligen Generalthema des EFA)
 - ii. die Vergabe von Stipendien für die Teilnahme am EFA für Studierende
 - iii. Versammlungen, Workshops
 - iv. gesellige Zusammenkünfte
 - v. Diskussion, Ausarbeitung von Memoranden
 - vi. Informationsveranstaltungen, Talk and Get Togethers, Symposien
 - vii. Betrieb einer Website als Publikationsmittel mit entsprechenden Berichten über die Aktivitäten mit Online-Datenbank
 - viii. Lobbying für Talente des Gesundheits- und Sozialsystems zur Förderung deren gesellschafts-politischen, europäischen Engagements und Dialogen
- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - i. Mitgliedsbeiträge
 - ii. Spenden und sonstige Zuwendungen
 - iii. Werbeeinschaltungen
 - iv. Erträge aus Veranstaltungen

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Staffelungen oder Sistirungen werden vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Das Clubjahr endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Juni und beginnt mit der Stipendienvergabe des jährlichen Mentoring-Programms. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden in Stufen gestaffelt:

Mentees, Ehrengründungs-, Gründungsmitglieder	befreit
Studierende	35,- EUR
Berufstätige, oder im Ausland	50,- EUR
studierendes „da Vinci Zirkel“ Mitglied	25,- EUR
berufstätiges „da Vinci Zirkel“ Mitglied	40 EUR
Ehrenmitglied	50,- EUR und ...
3-5 erfolgreiche Kontakte für Stipendien-Förderung und Unterstützung der Club-Aktivitäten	



(3) Fördernde Personen sind natürliche Personen und zählen wie Sponsor- und Kooperations-Organisationen zum „Kooperationsnetzwerk“ des Club Alpbach Medica. Sie werden ebenso sorgsam nach Club Mission, Vision und Werten ausgewählt und für ein Jahr in das Club-Leben integriert. Ihr Vorteil ist die lose Anbindung an den Club Alpbach Medica und die Befreiung von den Verpflichtungen eines Club-Mitglieds, das an allen Club-Veranstaltungen und aktiv am Club-Leben teilnimmt. Unterstützt werden kann der Club Alpbach Medica in verschiedensten Rollen und Formen: als MentorInnen, Dialog-PartnerIn für die unterschiedlichen Club-Veranstaltungsformate, durch Engagement oder einen finanziellen Beitrag bis max. 100 €/Jahr.

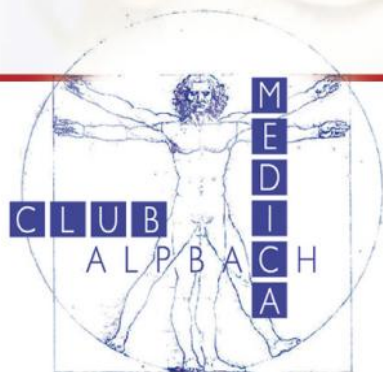
§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfenden
- d) das Schiedsgericht
- e) Geschäftsführung

§ 6 Generalversammlung (GV)

- (1) Die GV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, Gründungsmitgliedern, Ehrengründungsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und kooptierte Vorstandsmitglieder des Vereines.
- (2) Sie ist als ordentliche GV einmal pro Jahr abzuhalten und wird durch die/ den Präsidentin/ Präsidenten mittels schriftlicher Verständigung an alle Mitglieder laut §6 (1) spätestens zehn Tage vor dem für die Abhaltung der GV vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche GV muss längstens innerhalb von zwei Monaten durch die/den Präsidentin/ Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertretenden (Abs. 7) beschlussfähig. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied gemäß § 6 Abs.(1) kann Anträge zur GV mindestens 8 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einreichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs.5 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedem Mitglied gemäß § 6 Abs.(1) steht in der Generalversammlung eine Stimme zu. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen per Handzeichen. Juristische Personen werden durch eine/ einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



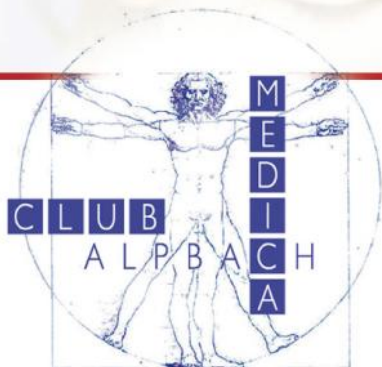
- (8) Folgende Angelegenheiten sind der ausschließlichen Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten:
- Wahl, Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der GV ist.
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - Die Generalversammlung ist berechtigt, über alle anderen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und verbindliche Beschlüsse zu fassen.
 - Entscheidung über die Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (9) Bei Beschlüssen gemäß (8) d), e), h) und i) steht jedem Gründungsmitglied ein Veto zu.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
- (12) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Der Vorstand als Kollegialorgan hat ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der GV, wenn sie nicht seine Abwahl betreffen. Ein allfälliger Beharrungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten, sonst das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens 3 maximal 10 Personen. Abhängig von den persönlichen Stärken wie fachlichen Kompetenzen sowie der Anzahl der Personen, die für die Vorstandsagenden zur Verfügung stehen, werden die folgenden Agenden auf die Funktionen von Präsidentin/Präsident, Vize-Präsidentin/-Präsident sowie Geschäftsführung übernommen:
- Strategie – abgeleitet von Club-Mission, -Vision, sowie -Werten
 - Mentoring - Talentförderung
 - Members
 - Gesellschaftspolitisches Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem
 - PR&Marketing, Website, Events
 - Fund Raising: Kooperation, Sponsoring
 - Finanzen

Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder (die Präsidentin/Präsident, Geschäftsführung, sowie Vize-Präsidentinnen/ Vize-Präsidenten) werden vom Vorstand nominiert, der ordentlichen oder außerordentlichen GV vorgeschlagen und für die Funktionsdauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Wiederwahlen sind möglich. Überdies hat jedes ordentliche Mitglied das Recht sich der Wahl für den Vorstand zu stellen.



- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit außerordentliche Mitglieder/ Mentees in den Vorstand zu kooptieren. Bei Ausscheiden eines gewählten oder kooptierten Vorstands-Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares ordentliches oder außerordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen GV einzuholen ist.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich begründet ihren Rücktritt erklären, solange dadurch die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs.(1) nicht unterschritten wird und zeitgerecht nachfolgende, einsatzfähige, geschulte Vorstandsmitglieder kooptiert werden können. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die außerordentliche GV zu richten. Die außerordentliche GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers entheben.
- (5) Vorstandssitzungen müssen mindestens ein Mal im Quartal einberufen werden. Den Vorsitz hat die/der Präsidentin/Präsident inne.
- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder die Geschäftsführung im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten oder den Vize-Präsidentinnen/ Vize-Präsidenten oder durch ein Drittel seiner ordentlichen Mitglieder schriftlich (postalisch oder per Email) einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zeitgerecht (spätestens 10 Tage vorher) eingeladen wurden, die Tagesordnung zeitgerecht (7 Tage vorher) übermittelt wurde und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dreiviertel Mehrheit. Die/ der PräsidentIn besitzt das Dirimierungsrecht.
- (8) Die/ der PräsidentIn hat die höchste Vereinsfunktion inne:
 - a) Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen wie nach innen; nach außen insbesondere gegenüber dem Club Alpbach für Europäische Kultur – International und gegenüber Behörden und dritten Personen. Eine davon abweichende Regelung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - b) Sie/er führt den Vorsitz in der GV sowie den Vorstandssitzungen und -klausuren.
 - c) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/ der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - d) Schriftliche Ausfertigungen wie mündliche Vereinbarungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Geschäftsstücke, sind von der Präsidentin/dem Präsidenten nach dem Vieraugenprinzip mit einem anderen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem von der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich nominierten Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied oder von 2 von der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich nominierten Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
 - e) Bei angekündigter oder mehr als einer Woche dauernder unangekündigter Abwesenheit der Präsidentin/ des Präsidenten gehen die Kompetenzen für den Zeitraum der Abwesenheit auf die Vize-Präsidentinnen/ Vize-Präsidenten über.



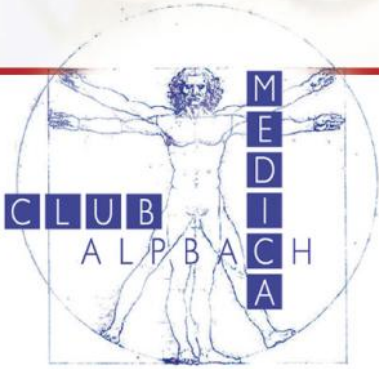
(9) Die Vize-Präsidentinnen/ Vize-Präsidenten unterstützen die Präsidentin/ den Präsidenten in der Ausübung der laufenden Geschäfte, vertreten sie/ihn nach innen wie außen und können von ihr/ihm für gewisse Bereiche schriftliche übertragene bzw. festgelegte Vollmachten erhalten.

(10) Die Geschäftsführung führt die Vereinsgeschäfte. Ihr/ ihm obliegt die Führung und Archivierung der Vereinsprotokolle, Vereinsschriftstücke und die Koordination der Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie alle praktisch anfallenden Arbeiten akkordiert mit der Präsidentin/ dem Präsidenten.

(11) Der Vorstand für Finanzen zeichnet in Abstimmung mit dem Vorstand für Fund Raising/ Sponsoring sowie Fund Raising/ Kooperationen für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstands

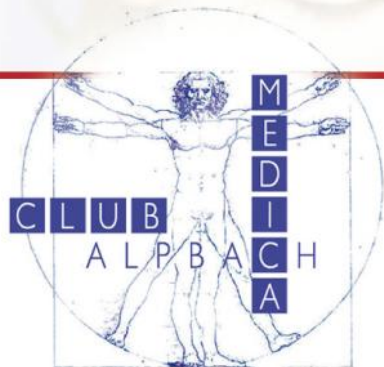
- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:
 - (2) die Festlegung der großen Richtlinien der Vereinsarbeit
 - a) Statuten
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Vereinbarung für Zusammenarbeit
 - d) Mission, Vision, Werte, Strategie und Ziele
 - (3) Mitglieder
 - a) Auswahl, Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - b) Auswahl und Nominierung von Ehrenmitgliedern.
 - c) Nominierung von Mitgliedern für den Vorstand in Form eines Vorschlags an die ordentliche GV
 - d) Nominierung von Mitgliedern des „Da-Vinci-Zirkels“ für gesellschaftspolitisches Engagement
 - (4) Vorbereitung der GV
 - a) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen GV
 - b) Leitung von ordentlichen und außerordentlichen GV
 - (5) Ferner obliegt dem Vorstand die Wahrnehmung all jener Agenden, die nicht ausschließlich der GV oder der Präsidentin/ des Präsidenten zur Beschlussfassung zugewiesen sind, insbesondere entscheidet er über
 - a) Auswahl von Mentees für Stipendien des Mentoring-Programms
 - b) Organisation des Mentoring-Programms
 - c) das gesellschaftspolitische Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem abgeleitet von Mission, Vision, Werten und Strategie des Club Alpbach Medica.
 - d) Auswahl von Kooperations-Organisationen/Institutionen/Partner-Organisationen des Club Alpbach Medica
 - e) Auswahl von Sponsor-Organisationen/Institutionen/Partner-Organisationen des Club Alpbach Medica
 - f) Fund Raising für das Mentoring-Programm sowie gesellschaftspolitisches Engagement
 - g) PR&Marketing für die Club-Agenden
 - (6) Club-Arbeit
 - a) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - b) Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit Tätigkeiten für den Verein



- (7) Ferner obliegt dem Vorstand die Wahrnehmung all jener Agenden, die nicht ausschließlich der GV oder der Präsidentin/ des Präsidenten zur Beschlussfassung zugewiesen sind, insbesondere entscheidet er über
- Auswahl von Mentees für Stipendien des Mentoring-Programms
 - Organisation des Mentoring-Programms
 - das gesellschaftspolitische Engagement im Gesundheits- und Sozialsystem abgeleitet von Mission, Vision, Werten und Strategie des Club Alpbach Medica.
 - Auswahl von Institutionen/ Kooperations-/Partner-Organisationen des Club Alpbach Medica
 - Auswahl von Sponsor-Organisationen/Institutionen/Partner-Organisationen des Club Alpbach Medica
 - Fund Raising für das Mentoring-Programm sowie gesellschaftspolitisches Engagement
 - PR&Marketing für die Club-Agenden
- (8) Club-Arbeit
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit Tätigkeiten für den Verein
- (9) Finanzen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresvoranschlags (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung) innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr
 - Vorlage des Jahresvoranschlags an die Rechnungsprüfenden
 - Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (10) Die Präsidentin/ der Präsidenten führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder per Handzeichen. Die Präsidentin/ der Präsident besitzt das Dirimierungsrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder zeitgerecht (spätestens 10 Tage vorher) eingeladen und über die Tagesordnungspunkte (spätestens 7 Tage vorher) informiert wurden.
- (11) Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vorstandes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per Email) ist zulässig. Es kann maximal 1 zusätzliche Stimme auf 1 Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (12) Für die Ausarbeitung von vereinspezifischen Themenstellungen und Veranstaltungen sind von der Präsidentin/ dem Präsidenten beauftragte Arbeitsgruppen zu bilden (Da-Vinci-Zirkel) mit klar definierten Aufträgen und Rahmenbedingungen. Die Ladung von Gästen und Expertinnen und Experten zu diesen erfolgt in Absprache der Vorstandsmitglieder bzw. ordentlichen Mitglieder mit der Präsidentin/ dem Präsidenten.

§ 9 Die Rechnungsprüfenden

- Die zwei Rechnungsprüfenden werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren unter Beachtung der Ausgewogenheit der Interessen innerhalb des Vereines gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein, aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 7-- sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfenden haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Ab. 2 – 5 des Bundesgesetzes über Vereine, BGBl Nr. 66/2002 (Vereinsgesetz 2002) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

§10 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht im Fall eines nicht gütlich lösbaren Streitfalls das Schiedsgericht anzurufen, ehe das Mitglied vor einem ordentlichen Gericht klagt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Vorstandsmitglied zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mehrere Personen einer Streitpartei können gemeinsam nur 2 Mitglieder namhaft machen.
- (4) Den Streitparteien ist vor dem Schiedsgericht beiderseitiges Gehör zu gewähren. Sie haben das Recht, bei der Verkündung der Entscheidung des Schiedsgerichts anwesend zu sein.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Mitteilungen und Ladungen

- (1) Mitteilungen des Vereines an seine Mitglieder und Ladungen erfolgen schriftlich auf dem postalischen oder elektronischen Postwege.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einem artverwandten Zweck zugeführt werden im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auf verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

(Stand 6.7. 2008)